

Geschäftsordnung

1. Zweck

- Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung. Sie regelt im Einklang mit dieser die Abläufe und Zuständigkeitsbereiche der Organe des Tennisvereins sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

2. Grundsatz

- Die Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die Punkte 5.1 bis 5.7 durch den Vorstand geändert werden.

3. Organe

- Geschäftsführender Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter, Finanzvorstand und Sportvorstand)
- Erweiterter Vorstand (Medienvorstand)
- Mitgliederversammlung

4. Grundsätze der Vorstandsarbeit

- Alle Vorstandsmitglieder haben die Interessen des Vereins entsprechend der Satzung und der jeweils gültigen ergänzenden Ordnungen (Geschäftsordnung) zu wahren und das Vereinsleben durch entsprechende Maßnahmen (Grillabende, Turniere, Spielbetrieb, Vereinsabende) zu fördern.
- Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vertreten werden.
- Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch seine Vorstandstätigkeit.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Einzelne Vorstandsfunktionen können, wenn es für die Arbeitsteilung sinnvoll ist, doppelt besetzt oder auch gebündelt werden.

- Vorstandssitzungen erfolgen regelmäßig (mindestens vierteljährig) auf Einladung des Vorsitzenden bis spätestens 7 Tage im Voraus.
- Die ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 des Vorstandes anwesend ist.
- Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit und sind zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Die Vorstandsmitglieder erhalten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtsentschädigung in Höhe von 120,00 €/Jahr.
- Der Verein ist berechtigt, steuerberechtigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

5. Zuständigkeiten und Funktionen

- Die im nachfolgenden genannten und den Vorstandsfunktionen zugeordneten Aufgaben sind als Beispiel zu sehen und stellen kein Dogma dar. Sie können durch den Vorstand eigenständig ergänzt, ausgetauscht oder geändert werden.

5.1. Vorsitzender

- Verantwortet die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Repräsentation des Vereins
- Kontaktpflege zum Tennisverband, Nachbarvereinen und Sponsoren
- Koordination und Führung der Vorstandsarbeit
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Rechenschaftslegung über die Vorstandsarbeit
- Vertragsangelegenheiten

5.2. Stellvertretender Vorsitzender

- Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit
- Führen der Mitglieder Listen, Neuaufnahmen und Abgänge (in Abstimmung mit dem Finanzvorstand)
- Meldung der Mitglieder und Führen der Listen beim TSA/LSB
- Organisation der Arbeitseinsätze

5.3. Finanzvorstand

- Verwaltung der Gelder des Vereins
- Führung der Kasse und Erstellung der Abschlüsse
- Erstellung des Finanzplanes (in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden)
- Beitragseinzug
- Vorbereitung der Kassenprüfung
- Rechenschaftslegung über die Finanzen auf der Mitgliederversammlung
- Zuarbeit bei der Erstellung der Steuererklärung

5.4 Sportvorstand

- Sicherstellung des Spielbetriebes
- Trainingsorganisation für Nachwuchs, Erwachsene und Einsteiger
- Organisation von Vereinsturnieren
- Kontaktpflege mit den Eltern des Nachwuchses
- Anleitung des Platzwartes in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzendem
- Rechenschaftslegung über den Sportbereich auf der Mitgliederversammlung

5.5 Mediovorstand

- Organisation der Außendarstellung des Vereins
- Pflege der Kontakte zur Presse
- Führen und Pflege der Homepage (Berichte, Fotos, Terminbekanntgabe)
- Werbemaßnahmen
- Führen der Versammlungsprotokolle
- Aktualisierung der Inhalte des Info-Kastens in Zusammenarbeit mit dem Sportvorstand

6. Vereinsmitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft zum Verein muss durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt und durch diesen genehmigt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht satzungsgemäß nicht.
- Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive), jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitglieder in zusammen. Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand können Mitglieder ihre aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umwandeln lassen. Passive Mitglieder zahlen den ermäßigten Beitrag, verlieren aber dadurch ihr Recht auf kostenlose Nutzung der Tennisplätze (Platzgebühr wie Gastspieler).

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes ordentliche Mitglied besitzt ein Wahlrecht, wobei jedes Mitglied eine Stimme besitzt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und können Anträge stellen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- Jedes Mitglied unterliegt der Geschäftsordnung und verpflichtet sich zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.
 - 14- 17 Jahre : 3 Arbeitsstunden
 - ab 18 Jahre : 6 Arbeitsstunden
- Nicht geleistete Arbeitsstunden sind mit 10,00 €/h (Ab 18 Jahre) bzw. 5,00 €/h (14-17 Jahre) abzugelten. Der Betrag wird durch den Verein gemeinsam mit dem nächsten Beitrag eingezogen.
- Ab dem 70. Lebensjahr wird auf die Berechnung von nicht geleisteten Arbeitsstunden verzichtet.
- Arbeitsstunden können innerhalb einer Familie (Lebensgemeinschaft) auch beliebig verrechnet werden.

8. Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal jährlich ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (in der Regel im 1. Quartal).
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erforderlich machen und mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

- Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung (Poststempel) des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine Einladung per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse ist zulässig.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge einreichen oder eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- Eine ordnungsgemäß geladen Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Beschlüsse zur Satzungsänderung und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Wahlen und Beschlüsse erfolgen, wenn von der Versammlung nicht anders beschlossen, offen. Blockwahlen sind generell zulässig.
- Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.

9. Beiträge

- Die Beiträge werden durch Einzugsermächtigung bis zum 31. März des laufenden Jahres durch den Verein eingezogen.
- Die Mitgliedsbeiträge dienen zur Deckung der Kosten des Tennisvereins. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung.
- Aktuell gelten folgende Beiträge und Gebühren:
 - Mitgliedsbeitrag Erwachsene 220,00 € / Jahr
 - Mitgliedsbeitrag Kinder und Schüler 90,00 € / Jahr
 - Familie (2 Erwachsene + 1 Kind) 450,00 € / Jahr
 - je weiteres Kind 50,00 € / Jahr
 - Studenten/Auszubildende 110,00 € / Jahr
 - Passive Mitglieder 50,00 € / Jahr
- Platzmiete für Gastspieler
 - Allwetterplatz 20,00 € / Stunde
 - Normalplatz 10,00 € / Stunde
- Miete Clubraum (nur für Mitglieder) 60,00 €
- Einsteigerkurs (fünf Trainingseinheiten) 50,00 €

Die Gebühr des Einsteigerkurses wird beim Erwerb der Mitgliedschaft angerechnet.

10. Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, (die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören).
- Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre.
- Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
- Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchführungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

11. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich und muss mindestens acht Wochen vorher schriftlich im Vorstand angezeigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen oder finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist (mit Setzung einer angemessenen Frist) die Möglichkeit zu geben, sich vor dem Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Eine Berufung ist zulässig und es mit einer Frist von drei Wochen nach Erhalt der Ausschlussentscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

15.03.2024

Datum

Hubrich

Unterschrift